



Merkblatt

zur Beurlaubung wegen unvereinbarer Tätigkeit

(Stand: April 2019)

A. Einleitung

Der Berufsstand nimmt mit der Durchführung von Abschlussprüfungen eine wichtige Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr. Das hierfür erforderliche Vertrauen in die Unabhängigkeit des Berufsstandes rechtfertigt verschiedene Inkompatibilitätsregelungen, wie etwa das Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, der Eingehung außerberuflicher Anstellungsverhältnisse und Beamtenverhältnisse.

Möchte ein WP/vBP eine solche unvereinbare Tätigkeit wahrnehmen, kann er sich beurlauben lassen. Die Beurlaubung eröffnet damit die Möglichkeit, weitergehende praktische Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Wirtschaft zu sammeln und diese nach Rückkehr in den Beruf des WP/vBP für die eigene berufliche Tätigkeit zu nutzen.

Alternativ kann der WP/vBP unter Aufrechterhaltung seiner Tätigkeit in einer originären Berufsausübungsform für seine unvereinbare Tätigkeit eine Ausnahmegenehmigung beantragen (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO). Einzelheiten zur Ausnahmegenehmigung finden Sie [hier](#).

B. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Beurlaubung wegen unvereinbarer Tätigkeit sind:

- eine mit dem Beruf des WP/vBP unvereinbare Tätigkeit (§§ 43a Abs. 3, 44a WPO)
- eine nur vorübergehende Aufnahme der Tätigkeit
- ein Antrag

I. Eine mit dem Beruf des WP/vBP unvereinbare Tätigkeit (§§ 43a Abs. 3, 44a WPO)

Hierzu gehören etwa

- das außerberufliche Anstellungsverhältnis (z. B. Leiter Rechnungswesen bei einem gewerblichen Unternehmen)
- die Bestellung eines gewerblichen Unternehmens als gesetzlicher Vertreter oder
- die eigene gewerbliche Tätigkeit (z. B. als Unternehmensberater mit Gewerbeanmeldung)
- ein nicht zulässiges öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis

Keine Gründe für eine Beurlaubung sind Arbeitslosigkeit oder eine „Auszeit“.

II. Eine nur vorübergehende Aufnahme der Tätigkeit

Diese liegt vor, wenn das Beendigungsdatum der Tätigkeit bereits bei der Aufnahme dieser Tätigkeit feststeht und die Tätigkeit nicht länger als für die **Beurlaubungshöchstdauer von 5 Jahren** vorgesehen ist.

Unbefristete Tätigkeiten sind vorübergehend, wenn die feste Absicht besteht, innerhalb von 5 Jahren in den Beruf zurückzukehren.

Steht bereits bei Aufnahme der unvereinbaren Tätigkeit fest, dass Sie diese Tätigkeit nicht nur „vorübergehend“ ausüben werden, ist eine Beurlaubung nicht möglich. In diesem Fall müssten Sie auf Ihre Bestellung als WP/vBP verzichten. Eine spätere Wiederbestellung ist möglich.

III. Ein Antrag

Beantragen Sie die Beurlaubung **rechtzeitig vor** Aufnahme der unvereinbaren Tätigkeit. Sie können den Antrag per Post, Fax oder auch E-Mail bei der Hauptgeschäftsstelle in Berlin stellen. Bitte berücksichtigen Sie eine Bearbeitungsdauer von 2 bis 3 Wochen. Die Beurlaubung erfolgt frühestens mit Datum des Beurlaubungsbescheides. Eine **rückwirkende** Beurlaubung ist grundsätzlich **nicht** möglich.

Das **Antragsformular** finden Sie am Ende des Merkblattes.

Hinweise zu den Erklärungen im Antragsformular:

§ 43 Abs. 3 WPO sieht eine Cooling-Off-Phase im Fall eines Wechsels zum Prüfungsmandaten vor. Im Antragsformular ist daher die Erklärung vorgesehen, dass bei der Beurlaubung kein Fall eines Tätigkeitsverbotes vorliegt.

Bei **unbefristeten** Anstellungsverhältnissen müssen Sie zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „vorübergehend“ die Erklärung abgeben, dass Sie mit Ablauf der maximalen Beurlaubungszeit das außerberufliche Anstellungsverhältnis beenden und in den Beruf des WP/vBP zurückkehren werden. Es handelt sich um eine **Absichtserklärung**. Sollten Sie nach Ablauf der Beurlaubung feststellen, dass Sie die unvereinbare Tätigkeit fortsetzen möchten, müssten Sie mit Ablauf der maximalen Beurlaubungsdauer den Verzicht auf Ihre Bestellung als WP/vBP gesondert erklären.

Bei **befristeten** Verträgen bis zu fünf Jahren ist eine solche zusätzliche Erklärung nicht erforderlich. In diesem Fall erfolgt die Beurlaubung für den entsprechenden Befristungszeitraum.

Sofern Sie bislang in einem beruflichen Anstellungsverhältnis tätig sind, geben Sie im Antragsformular gleichzeitig eine **Meldung zum Berufsregister** zum Beendigungszeitpunkt Ihrer bisherigen Berufsausübung als WP/vBP mit ab.

Fügen Sie dem Antrag einen **Nachweis** der unvereinbaren Tätigkeit bei:

- Kopie des von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Anstellungsvertrages oder
- Beschluss über die Bestellung als Geschäftsführer/Prokurist

C. Dauer der Beurlaubung

Die Beurlaubung ist für **maximal fünf Jahre** (60 Monate) möglich.

Nur in Ausnahmefällen kommt eine Verlängerung in Betracht, wenn die unvereinbare Tätigkeit Projektcharakter hat. Das setzt voraus, dass die Tätigkeit naturgemäß nur vorübergehend ausgeübt wird und der Beendigungszeitpunkt sich durch Umstände bestimmt, die **außerhalb** des Vertragsverhältnisses liegen und **nicht** der Vertragsgestaltung der Parteien unterliegen (z. B. Abwicklung einer Gesellschaft). Der Beendigungszeitpunkt muss zudem bereits feststehen.

D. Rechtsfolgen

Während der Beurlaubung dürfen Sie den Beruf des WP/vBP nicht ausüben und die **Berufsbezeichnung** „Wirtschaftsprüfer“/„vereidigter Buchprüfer“ **nicht führen** (§§ 46 Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 3 Satz 1 WPO). Sie dürfen daher das Berufsattribut „Wirtschaftsprüfer“/„vereidigter Buchprüfer“ nicht mehr benutzen, wenn Sie Inhaber einer qualifizierten Signaturkarte sind.

Ihre **Mitgliedschaft** bei der WPK **ruht** während der Dauer der Beurlaubung. In dieser Zeit müssen Sie daher zum Beispiel keinen Mitgliedsbeitrag zahlen und keine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Während der Beurlaubung sind Sie auch nicht stimmberechtigt bei der Beiratswahl (§ 1 Abs. 3 Satz 1 WahlO).

Die Beurlaubung erfolgt **tätigkeitsbezogen**, d. h. bei einem innerbetrieblichen Wechsel der außerberuflichen Tätigkeit oder bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber müssen Sie grundsätzlich einen neuen Antrag auf Beurlaubung stellen.

E. Kosten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Beurlaubung erhebt die WPK eine **Gebühr** von **500,00 €** (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 GebO WPK). Bitte überweisen Sie die Gebühr erst nach Erhalt des Gebührenbescheides. Sie können der WPK auch ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Das Formular hierfür erhalten Sie zusammen mit dem Gebührenbescheid. Sofern Sie bereits ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, buchen wir die Gebühr bei Fälligkeit vom Konto ab.

F. Ende der Beurlaubung

Wir bitten Sie, uns vor Ablauf Ihrer Beurlaubung darüber zu informieren, wie sich Ihre Tätigkeit nach Ablauf der Beurlaubung gestalten wird.

Mit dem Ende der Beurlaubung lebt Ihre Bestellung als WP/vBP am Folgetag automatisch wieder auf.

Sollten Sie das außerberufliche Anstellungsverhältnis auch über die maximale Beurlaubungsdauer hinaus fortsetzen, müssen Sie schriftlich auf Ihre Bestellung als WP/vBP verzichten. Der Verzicht wird entweder mit Eingang bei der WPK wirksam oder mit dem von Ihnen bestimmten Termin in der Zukunft. Im Falle der Terminbestimmung ist das späteste zulässige Datum das Enddatum der Beurlaubung. Ein rückwirkender Verzicht ist nicht möglich (§ 130 BGB).

Was bedeutet das?

Sie gelten ab dem Folgetag nach Ende der Beurlaubung als in eigener Praxis tätig. Als Folge müssen Sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 54 WPO unterhalten. Das Nichtunterhalten einer Berufshaftpflichtversicherung stellt einen Widerrufgrund dar (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO). Außerdem sind Sie auch wieder zur Beitragszahlung an die WPK verpflichtet. Bei Fortsetzung der unvereinbaren Tätigkeit liegt ein weiterer Widerrufgrund vor (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 WPO).

Wir empfehlen Ihnen daher, rechtzeitig zum Ablauf der Beurlaubung den Verzicht auf Ihre Bestellung zu erklären, wenn Sie Ihre unvereinbare Tätigkeit über die maximale Beurlaubungsdauer hinaus fortsetzen möchten.

.....
Name, Vorname

.....
Registernummer, falls bekannt

.....
.....
.....

Anschrift

Kontaktdaten bei Rückfragen:

.....
Telefonnummer

.....
E-Mail

Fax: 030 / 72 61 61 287

E-Mail: berufsregister@wpk.de

**Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

Antrag auf Beurlaubung wegen unvereinbarer Tätigkeit

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Beurlaubung
vom bis zum
für die außerberufliche Tätigkeit als
bei

Zum Nachweis der außerberuflichen Tätigkeit füge ich bei:
unterzeichneter Anstellungsvertrag
Beschluss über die Bestellung zum Geschäftsführer
Sonstiges (z. B. Arbeitgeberbescheinigung, Ernennungsurkunde)

Für den Fall eines früheren Anstellungsbeginns, wenn im Arbeitsvertrag diese Möglichkeit
offengehalten ist (z. B. „Beginn zum 1. März oder früher“):

Arbeitgeberbescheinigung über den früheren Tätigkeitsbeginn

Erklärung zu § 43 Abs. 3 WPO („Cooling-off-Phase“):

1.

Ich war bei der Abschlussprüfung des Unternehmens weder Abschlussprüfer noch
verantwortlicher Prüfungspartner

innerhalb der letzten zwei Jahre (wenn es sich bei dem zukünftigen Arbeitgeber um
ein Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt, § 43 Abs. 3 Satz 1 WPO)
innerhalb des letzten Jahres (wenn es sich bei dem zukünftigen Arbeitgeber um ein
sonstiges Unternehmen handelt, § 43 Abs. 3 Satz 2 WPO)

Dies gilt im Falle eines Unternehmens von öffentlichem Interesse gleichermaßen für die
verbundenen Unternehmen.

Ich war innerhalb des letzten Jahres auch kein Partner oder Mitarbeiter des Abschlussprüfers des Unternehmens und unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt. Meine Leistungen wurden auch nicht durch einen Abschlussprüfer des Unternehmens in Anspruch genommen oder kontrolliert.

oder 2.

Ich war innerhalb des maßgeblichen Zeitraums nach § 43 Abs. 3 Satz 1 oder 2 WPO bei der Abschlussprüfung des Unternehmens in vorbenannter Art beteiligt. Ich gehe jedoch davon aus, dass es sich bei meiner zukünftigen außerberuflichen Tätigkeit nicht um eine wichtige Führungstätigkeit handelt.

oder 3.

Mein zukünftiger Arbeitgeber ist nicht prüfungspflichtig i.S.d. § 43 Abs. 3 WPO.

Erklärung zur vorübergehenden Tätigkeit (zwingend auszufüllen bei unbefristeten Anstellungsverhältnissen):

Hiermit erkläre ich, dass ich mit Ablauf der maximalen Beurlaubungszeit das außerberufliche Anstellungsverhältnis beenden und in den Beruf des WP/vBP zurückkehren werde.

Nur für bisher angestellte Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer:

Meine beruflichen Anstellungsverhältnisse enden zum:

Datum:

Gesellschaft:

.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

(Stand: April 2019)